



EGMR: SOARE AND OTHERS V. ROMANIA

(NR. 24329/02)

Junger Roma von Polizisten angeschossen

Urteil der Kammer der 3. Sektion vom 22.02.2011 in der Rechtssache des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR): Soare and others v. Romania (Nr. 24329/02), rechtskräftig am 22.05.2011.

Betroffener Staat:

- Rumänien

Vorgebrachte Artikel:

- Art. 2 EMRK
- Art. 3 EMRK
- Art. 13 EMRK
- Art. 14 EMRK

Sachverhalt / Prozessgeschichte

Der erste Beschwerdeführer (B1) und sein Bruder waren auf dem Weg, ihre Mutter im Krankenhaus zu besuchen als sie ihren Ex-Schwager sahen. Weil sich dieser von ihnen fürchtete, lief er davon und rief um Hilfe. Drei Polizisten in Zivil hielten die beiden Brüder an. Ein Polizist, L.N.D., schlug B1 gegen die Wand und versetzte ihm mehrere Faustschläge ins Gesicht. Dieser kauerte am Boden, als L.N.D. seine Pistole herausnahm und B1 in den Kopf schoss. Die zweite Beschwerdeführerin und der dritte Beschwerdeführer (B2 und B3) waren Augenzeugen dieser Situation. B2 versuchte L.N.D. festzuhalten. Laut ihren Aussagen war dieser nicht verletzt. Nachdem die drei Polizisten weggefahren waren, trafen

mehrere Polizeimannschaften ein. Im Krankenhaus sprach der Onkel von B1 mit dem Polizisten, der geschossen hatte. Dieser informierte den Onkel, dass B1 einen Kollegen von ihm stark verletzt habe und, dass dieser im selben Krankenhaus läge. Der Onkel informierte sich beim Empfang, aber man antwortete ihm, dass kein Polizist eingeliefert worden sei.

B1 überlebte den Vorfall, war aber lebenslänglich gelähmt und konnte nicht mehr sprechen. Bei L.N.D. fand man Schnittwunden. Der Staat behauptet, B1 und sein Bruder seien mit Messern bewaffnet gewesen.

B2 und B3, die unter anderem aussagten, B1 sei unbewaffnet gewesen, wurden die ganze Nacht ohne Essen und Trinken im Polizeipräsidium festgehalten. Während der Befragungen wurden sie immer wieder gefragt, ob sie wirklich sicher wären, dass B1 nicht bewaffnet gewesen sei. Man drohte ihnen, dass es gefährlich sein könne, gegen die Polizei auszusagen. Obwohl sie das Protokoll wegen schlechter Schrift nicht lesen konnten, unterschrieben es B2 und B3. Der Staat ist der Ansicht, die Polizei habe keinen Zwang auf B2 und B3 ausgeübt. Es wurde keine Strafverfolgung gegen L.N.D. eingeleitet mit der Begründung, dieser habe aus Notwehr gehandelt. B1 wurde nicht über die Begründung dieses Entscheides informiert. Der Anwältin von B1 wurde die Akteneinsicht nur vor Ort gewährt. Es wurde erneut nicht auf die Sache eingetreten.

B1 rügt eine Verletzung seines Rechts auf Leben gemäss Art. 2 EMRK, einerseits weil er in Lebensgefahr gebracht worden sei und andererseits weil die Behörden keine effektiven Untersuchungen durchgeführt hätten.

Antwort des Gerichtshofs bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 2 EMRK

Der Gerichtshof erinnert an die Pflicht eines Mitgliedstaates, das Recht auf Leben mittels angemessener Gesetzgebung und entsprechender Behörden zu gewährleisten. Die Anwendung von Gewalt ist nach Art. 2 § 2 EMRK nur dann gerechtfertigt, wenn sie „absolut erforderlich“ ist. Diese Formulierung geht über das normale „notwendig“ heraus.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass das Rumänische Recht zum Zeitpunkt des Vorfalls – ausser der Pflicht, einen Warnschuss abzugeben – keine gesetzliche Regelung für die Verwendung von Waffen während Polizeieinsätzen vorsah. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Situation vor allem deshalb eskaliert sei, weil es für Polizeieinsätze keine genügende rechtliche Struktur gäbe. Ausserdem seien keinerlei Disziplinar massnahmen in Betracht gezogen worden.

Wenn bei einer Polizeiaktion jemand verletzt oder getötet werde, so sei es Sache des Staates, zu beweisen, dass diese Gewaltanwendung „unbedingt erforderlich“ und „verhältnismässig“ gewesen sei. Vorliegend macht B1 geltend, er sei unbewaffnet gewesen und vom Polizisten geschlagen worden, bevor er ihn angeschossen habe. B2 und B3 bestätigen dies. Der Staat macht seinerseits geltend B1 habe L.N.D. mit einem Messer verletzt. Dieser habe B1 ausversehen getroffen als er beim Abgeben eines Warnschusses gestolpert sei. Der Gerichtshof ist von dieser Argumentation nicht überzeugt, denn entweder sei es ausversehen geschehen oder, wie zuvor behauptet, vorsätzlich aus Notwehr. Ausserdem hätten es die Behörden nicht für notwendig gehalten, die vermeintlichen Messer ausfindig zu machen.

Zusammenfassend stellt der Gerichtshof fest, dass der Staat nicht glaubhaft gemacht habe, dass die Gewaltanwendung gegen B1 „absolut notwendig“ und „verhältnismässig“ gewesen sei. Die materielle Seite von Art. 2 EMRK sei somit verletzt. Es läge zudem auch eine Verletzung des prozeduralen Aspektes dieser Norm vor, denn die Behörden hätten keine effektiven Untersuchungen geführt. Vielmehr stünde die Militärstaatsanwaltschaft, die in diesem Fall ermittelte, in einem hierarchischen Verhältnis zur Polizei und zusätzlich sei das Verfahren mutwillig hinausgezögert worden.

Antwort des Gerichtshofs bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 3 und 13 EMRK

In Bezug auf B1 sei es angesichts der Verletzung von Art. 2 EMRK nicht Notwendig, näher auf Art. 3 EMRK einzugehen. Es liege jedoch auch eine Verletzung von Art. 13 in Verbindung mit Art. 2 EMRK vor.

In Bezug auf B2 und B3 stellt der Gerichtshof jedoch eine Verletzung von Art. 3 EMRK fest. B2 und B3 nach dem tragischen Ereignis ohne Verpflegung die ganze Nacht auf dem Polizeipräsidium festzuhalten und Druck auf sie auszuüben, sei als erniedrigend zu qualifizieren.

Antwort des Gerichtshofs bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 14 EMRK

Der Gerichtshof ist der Meinung, dass nicht genügend Hinweise für ein rassistisches Motiv sprechen würden. Es genüge nicht, dass L.N.D. ausgesagt habe, er sei „von einem Zigeuner angegriffen worden“. Es liegt somit keine Verletzung von Art. 14 EMRK vor.

Richterin Power vertritt jedoch die abweichende Meinung, dass die prozedurale Seite von Art. 14 in Verbindung mit Art. 2 EMRK verletzt sei. Angesichts dessen, dass Rassismus gegen Roma ein grosses Problem in Rumänien darstelle, hätte der Staat die Pflicht gehabt, das Motiv der Tat genauer zu untersuchen.